

Brüssel, den 13.12.2019
COM(2019) 631 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 63. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 2. bis 6. März 2020 stattfindenden 63. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- 1) Crotonylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- 2) Valeryl fentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- 3) DOC ist in Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 4) AB- FUBINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 5) 5F-AMB-PINACA (5F-AMB, 5F-MMB-PINACA) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 6) 5F-MDMB-PICA (5F-MDMB-2201) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 7) 4-F-MDMB-BINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 8) 4-CMC (4-Chlormethcathinon; Clephedron) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 9) *N*-Ethylhexedron ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 10) Alpha-PHP ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 11) Flualprazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 12) Etizolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.